Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Windenergieanlage Grünberg-Noll

(1 Windenergieanlage des Typs Nordex N163)

Genehmigung

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragstellerin:

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

I. Tenor **3**
II. Eingeschlossene Entscheidungen **5**
III. Antragsunterlagen **5**
IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG **11**

1 Allgemeine Nebenbestimmungen 11
2 Baurecht 14
3 Brandschutz / Gefahrenabwehr 18
4 Immissionsschutz 19
5 Luftverkehrsrecht 22
6 Straßenverkehrsrecht 26
7 Wehrbereichsverwaltung 26
8 Anlagenbezogener Gewässerschutz 26
9 Naturschutz / Naturschutzrecht 26
10 Forst 38
11 Denkmalschutz 43
12 Arbeitsschutz 43

V. Hinweise **44**

1 Allgemeines 44
2 Immissionsschutz 45
3 Hinweis des Kampfmittelräumdienstes 46
4 Hinweise des Naturschutzes 46
5 Forstliche Hinweise 47
6 Hinweise zum Straßenverkehrsrecht (Hessen Mobil) 48
7 Abfalleinstufung 48
8 Hinweis des anlagenbezogenen Gewässerschutzes 51
9 Hinweis zum Bodenschutz/Altlasten 51
10 Baurecht 51
11 Arbeitsschutz 51

VI. Begründung **52**

1 Rechtsgrundlagen 52
2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren 52

VII. Sofortige Vollziehung **119**
VIII. Kostenentscheidung **120**
IX. Rechtsbehelfsbelehrung **120**

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
endvertreten durch Herrn Dr. Thomas Treiling
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Geschäftszeichen: RPGI-43.1-53e1390/1-2021/1
Geschäfszeichen neu: 1060-43.1-53-a-1390-07-00003#2021-00001

Bearbeiter/in:
Telefon: +49 641 303 0
Telefax: +49 641 303 4103
E-Mail:

Datum 31.03.2025

Genehmigungsverfahren gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Vorhaben Windenergieanlage Grünberg-Noll

Entscheidung

I. Tenor

Auf Antrag vom 22.09.2021 (Eingang am 23.09.2021), zuletzt geändert am 25.03.2025, wird der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
vertreten durch die Ahn & Bockholt Management GmbH
diese wiederum vertreten durch Herrn Dr. Thomas Treiling
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Grünberg, Gemarkung Weitershain, Windvorranggebiet 4108 nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020,

1 Windenergieanlage

vom Typ Nordex N163, Nabenhöhe 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, der Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Der Standort der Windenergieanlage (WEA) ist:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
01	Stadt Grünberg	Weitershain	14	5/2	32.495289	5611124

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zum Ausbau eines Stichweges und der Verlegung des Kabels in dem Stichweg, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen außerhalb des Stichweges sowie die Verlegung der restlichen Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
- Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 1,8372 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag, Meier und Weise vom 01.10.2024) Diese teilt sich auf in:
    - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 1,3182 ha
    - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5190 ha
- Ausnahme nach §16 Abs. 3 AwSV für die Errichtung und den Betrieb des außenliegenden Rückkühlers der WEA Typ N163 (ohne die erforderliche Rückhalteeinrichtung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen mit Stand der letzten Ergänzungen vom 30.01.2025 die folgenden Unterlagen zu Grunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/ Blätter/ Pläne
1	**Antrag**	
1/1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, ABO Wind AG, gez. am 27.11.2023	5
1.1	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163 / 5.X TCS164 DIBt S, Nordex Energy GmbH, 01.03.2021	2
1.2	Mitteilung des Antragstellers wg. Umfirmierung/ Formwechsels gem. Umwandlungsgesetz von ABO Wind AG in „ABO Energy GmbH & Co. KGaA“ am 22.07.2024 mit HR-Auszug	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/ Blätter/ Pläne
1.3	HR-Auszug, Abruf v. 01.07.2024	2
2	**Inhaltsverzeichnis**	
	Inhaltsverzeichnis	2
3	**Kurzbeschreibung des Vorhabens**	
	Kurzbeschreibung v. 04.01.24	13
4	**Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**	
4.1	Geschäftsgeheimnisse	1
5	**Standort und Umgebung**	
5.1	Erläuterungen der Antragstellerin zu Standort und Umgebung	5
5.2	Karte WP Übersicht auf Luftbild, 1:5.000, 20.11.2023	1
5.3	Karte WP Übersicht auf Flurkarte, 1:5.000, 20.11.2023	1
5.4	Karte WEA Standort auf FK - Bauphase, 1:1.250, 20.11.2023	1
5.5	Karte WEA Standort auf FK - Betriebsphase, 1:1.250, 20.11.2023	1
5.6	Karte Rodungsflächen WEA Standort auf LB, 1:2.000, 20.11.203	1
5.7	Karte Schutzgebiete, 1:25.000, 02.12.2021	1
5.8	Karte Kabeltrasse und Zuwegung, 1:24.000, 09.12.2021	1
5.8a	Karte WP Übersicht auf TK – Autobahn, Landstraße, 1:25.000, 26.07.2021	1
5.9	Karte Übersicht Abstände von WEA zu Bebauungen, 1:25.000, 11.01.2022	1
5.10	Karte Abstand zu seismologischen Messstation, 1:25.000, 03.12.2021	1
5.11	Karte Bestandsanlagen und WEA im Genehmigungsverfahren, 1:40.000, 03.12.2021	1
5.12	Plan Absteckbescheinigung, 1:5.000, 28.07.2021	1
5.13	Geländeschnitte, 1:500, 20.11.2023	1
6	**Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**	
6.1	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
6.2	E0004923356_DE_R06_Technische_Beschreibung_N163_5X	20
6.2a	Infoblatt Turmvariante	1
6.3	E0005332858_R00_Übersichtszeichnung_N163 5.X TCS164B	2

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/ Blätter/ Pläne
6.4	E0004289528_R06_DE_Abmessungen_Gondel und Blätter_D4k	6
6.5	2017869DE_R01_Fundament_N163_5X_TCS164B_FmA	6
6.6	NALL01_064691_DE_R13_Kennzeichnungen_DE	10
6.7	DC01_DE_Bedienungsanleitung-Delta4000	97
6.8	Verweis Eiserkennung	1
7	**Stoffe, Stoffmengen**	
7/1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7/2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.1	Sicherheitsdatenblätter für Kühl-, Betriebs- und Schmierstoffe	521
8	**Luftreinhaltung**	
	entfällt	1
9	**Abfallvermeidung, Abfallentsorgung**	
9.1	Formular 09/01	2
9.2	NALL01_008536_DE_R07_Abfallbeseitigung	8
9.3	E0004003703_DE_R05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb_D4k	6
9.4	Hinweis Erdmengen	1
9.5	Verweis Altöl	1
10	**Abwasser**	
10.1	Hinweis Niederschlagswasser	1
11	**Abfallentsorgungsanlagen**	
11.1	Entfällt Abfallentsorgungsanlagen	1
12	**Abwärmenutzung**	

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/ Blätter/ Pläne
12.1	Entfällt Abwärmenutzung	1
13	**Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen**	
13.1	- Schallimmissionsprognose, planGIS, Rev. 02, 30.05.2022 - Oktav-Schallleistungspegel, Nordex, Rev. 02 - Allgemeine Dokumentation Serrations, Nordex, Rev. 07 - Auszug aus dem Prüfbericht SK13002Bi, windtest grevenbroich, 25.10.2013	54 4 8 9
13.1a	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Nordex, Rev. 04	121
13.2	Schattenwurfprognose, planGIS, Rev. 00, 28.05.2021	66
13.3	Erläuterung Reflektionen / sonstige Emissionen	1
14	**Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer**	
14.1	Verweis Sicherheitskonzept	1
14.2	Erläuterungen Schutzvorkehrungen vor Eiswurf	1
14.2a	Eiserkennung Hinweis	1
14.2b	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, Rev. 03	8
14.3	Verweis Wassergefahr	1
14.4	Konformitätsbescheinigung (CE), Nordex, Version 1.0	2
15	**Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung**	
15.1	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, Rev. 14	12
16	**Brandschutz**	
16.1	16_01_BsK_Außenbereich-Stadt-Grünberg_WEA_Büro DMT GmbH & Co. KG, Index-2.0_2024-10-17_sign;	33
16.2	16_02_E0003944543_R08_DE_Grundlagen_Brandschutz_D4k	10

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/ Blätter/ Pläne
16.3	16_03_E0003950753_DE_R07_Blitzschutz-und-EMV_D4k	10
16.4	16_04_NALL01_008521_DE_R08_Erdungsanlage_WEA	10
16.5	16_05_R05_DE_Feuerlöschsystem-Delta4000	8
16.6	Vertrag mit der Gemeinde Rabenau zur Löschwasserversorgung, 19.12.2012/20.12.2012	4
16.6a	Löschwasserversorgung: 1. Nachtrag zur Vereinbarung v. 19.12.2012/20.12.2012 zwischen der Trianel Onshore Windkraftwerk Rabenau GmbH & Co. KG und der Gemeinde Rabenau, 07.11.2024 / 13.11.2024	25
16.7	Löschwasserversorgung: Vertrag mit der Stadt Grünberg (Verzichtserklärung) v. 20.09.2024	1
17	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
17.1	Formular 17/1	1
17.2	Formular 17/2	5
17.3	E0003951248_R06_DE_Einsatz von Flüssigkeiten & Maßnahmen_D4k	10
17.4.0	Zusatz zu wassergefährdenden Stoffen	1
17.4	Merkblatt Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen, mit Anhang, Stand 16.05.2023	40
17.4a	Ausgefüllte Unterlagen AwSV, Stand 16.05.2023	23
18	**Bauvorlagen**	
18.1	Bauantrag unterschrieben v. 27.11.2023	2
18.2	Bauvorlageberechtigung Albrecht Gölzer	1
18.3	Zustimmungserklärung Eigentümer	1
18.4	Korrigierte Abstandsflächenberechnung Baulasten	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/ Blätter/ Pläne
18.5	Prüfbericht Typenprüfung_TÜV SÜD_Bestätigung_TP N163-5.X-TCS164B-01, Prüfnummer 3368000-3-d-6 Rev.2, 03.12.2021	15
18.6	Baugrundgutachten 21-250 / GB001, bgm, 28.07.2021	34
18.7	Standsicherheit Grünberg, F2E, Rev. 1, 30.09.2021	46
18.8	Bedrängende Wirkung	1
18.9	Rückbaubeschreibung	1
18.9a	Rückbauaufwand_D4k_5.X_disclaimer	14
18.10	Rückbauverpflichtung v. 27.11.2023	1
18.11	Darstellung des Überstreichbereichs, 1:1.250, 23.11.2023	1
19	**Unterlagen für sonstige Konzessionen**	
19.1	Entfällt Treibhausgasemissionen	1
19.2	Formular 19/2 - Flugsicherung	1
19.2a	BNK Prüfergebnisse Grünberg	5
19.3a	Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag mit Prüfbögen, Meier & Weise, 12.02.2025	176
19.3b	Vogelgutachten mit Qualifikation Jürgens inkl. Karten Brut-Großvögel, Meier & Weise, Dezember 2022	32
19.3c	Rotmilan RNA inkl. Karten, Meier & Weise, Juni 2021	33
19.3d	Habitatanalyse Schwarzstorch, Meier & Weise, September 2021	21
19.3e	FFH-Verträglichkeitsprognose, Meier & Weise, September 2021	16
19.3f	Bericht Haselmaus Noll 2020_Text_05-12-2022	7
19.4	Landschaftsbildbewertung mit Sichtbarkeitsanalyse und Berechnung der Ersatz-zahlung, Meier & Weise, November 2023	12

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/ Blätter/ Pläne
19.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Karten, Meier & Weise, 29.01.2025	70
19.5a	Kaufvertrag Biotopwertpunkte Waldinteressenten mit Anhängen, 23.04.2024/26.04.2024	12
19.5.b	Vertraglicher Nachweis Nistkästen und Wegebenutzungserlaubnis, März 2024	14
19.6	Forstrechtliche Antragsunterlagen mit Karten, Meier & Weise, 01.10.2024	21
19.7	Bodenschutzgutachten, Meier & Weise, November 2023	33
19.8	GRB Kampfmittelabfrage, 20.05.2021	1
19.9	Hinweis Denkmalschutz, 12.01.2024	1
19.10	Stellungnahme zum Kranausleger, 02.01.2024	1
20	**Umweltverträglichkeitsprüfung**	
20.1	UVP-Vorprüfung, Meier & Weise, März 2025	39

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Umfang der Genehmigung

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen)

- der Errichtung der einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Verzögerungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid festgelegten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung des Datums der Inbetriebnahme

Der Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt III genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung bei Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlage, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen, etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Gießen, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Betriebsstoffen oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Das gilt auch für den Fall, dass es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windkraftanlage gekommen ist. Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde: Bauordnungsamt, Kreisausschuss des Landkreises Gießen: 0641/9390-0
- Notruf 112

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ein Nachweis über die Standortkoordinaten mit dem Rechts- und Hochwert (UTM) der Windenergieanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen.

1.12 Rückbau

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundaments vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen, anzuzeigen.

2 Baurecht

2.1 Bedingung

Die Windenergieanlage darf nur errichtet werden, wenn rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch mit der Mitteilung über den Baubeginn, der von einer anerkannten Prüfstelle für Windenergieanlagen geprüfte vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen gemäß der Typenprüfung mitgeltenden erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen inkl. gültiger Prüfberichte für Turm und Gründung der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorgelegt wird.

2.2 Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.3 Die Auflagen in den Gutachten nach Abschnitt 3. Buchstabe H, I, J, K, L der Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" sind einzuhalten.

2.4 Das Baugrundgutachten - Kapitel 18 - ist Bestandteil der Genehmigung und besonders zu beachten. Zur Überprüfung der in dem Baugrundgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Baubeginn zu unterrichten und hinzuzuziehen.

2.5 Die Aufstellung der baulichen Anlagen hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.

2.6 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Anlage von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck Absteckungsbescheinigung zu verwenden.
Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

2.7 Für die Dauer der Ausführung der baulichen Anlagen ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart der baulichen Anlagen und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (Bauherrschaft, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Unternehmen, beauftragter Bauleiter) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

2.8 Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, mittels Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift der Bauherrschaft sowie des Bauleiters versehen, mindestens eine Woche vorher (Eingang bei der Bauaufsicht) mitzuteilen.
Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

2.9 Die abschließende Fertigstellung der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gießen und dem Amt für Bodenmanagement Marburg jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.

2.10 Gleichzeitig mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist für die Windenergieanlage die Standsicherheit gem. § 84 HBO zu bescheinigen. Es ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, sowie der Bauaufsicht des Landkreises Gießen vorzulegen.

2.11 Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachterlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden

Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

2.12 Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, anfallenden Inspektionen der Windenergieanlage sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

2.13 Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gießen durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.14 Während der Bauausführung hat die Bauherrschaft jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gießen mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§75 HBO).

2.15 Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie "Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" sind i. V. m. dem begutachtenden Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3. Buchstabe L der Richtlinie), entsprechend durchzuführen.

2.16 Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen" zu ergreifen.

2.17 An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlage) zu den Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen hinweisen.

Die Schilder sind vor Inbetriebnahme (mit der Installation der Rotorblätter) anzubringen.

2.18 Bei vereisten Rotorblättern muss die Anlage entsprechend dem im Antrag beschriebenen Eiserkennungssystem selbstständig abschalten. Das Ansprechverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen.

Die Anlage darf nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu bescheinigen.

Die Beschreibung «Erläuterungen Eiswurf», Kap. 14 - Anlagesicherheit – Eiswurf/Eisfall ist Bestandteil der Genehmigung.

2.19 Bei Abschaltung aufgrund von Eisansatz ist die Anlage durch Positionierung parallel zum nächstgelegenen Weg bzw. das Drehen aus dem Wind in einen gefahrlosen Zustand zu setzen.

2.20 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, „erster Spatenstich“) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

164.000,00 Euro

für die Windenergieanlage (= 164,00 m Nabenhöhe x 1.000 Euro) leistet.

2.21 Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, zu hinterlegen.

2.22 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.23 Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

2.24 Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlage bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente), die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WEA ihren Nutzen verliert.

2.25 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde bei dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung für den Rückbau gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei dem Kreisausschuss des

Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.
Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

3 Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1 Durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch eine vom Antragssteller beauftragte und befähigte Person ist eine begleitende Betreuung und Koordination der Brandschutzmaßnahmen sicherzustellen.

3.2 Der Betreiber hat einmal jährlich die aktuellen Rufnummern/Erreichbarkeiten mit Angabe des Windparks und der Nummer der Windenergieanlage an die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen selbstständig per Mail an: leitfunkstelle@lkgi.de zu melden.

3.3 An gut sichtbarer Stelle ist an der WEA sowie in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplans die Bezeichnung der WEA sowie die Rufnummer eines Objektverantwortlichen anzubringen.

3.4 Wie unter Ziffer 7.3.5 auf Seite 25 im Brandschutzkonzept beschrieben, ist die Windenergieanlage in das Verzeichnis „WEA-NIS“ bzw. deren Nachfolger „DEEP – System“ (DEEP | Decentralized Energies Emergency Platform) aufzunehmen.
Die Kennzeichnungsnummern sind auch im Feuerwehrplan anzugeben.

3.5 Die in Abschnitt 7.4.2 auf Seite 28 im Brandschutzkonzept beschriebenen Wege sind entsprechend der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090 herzustellen.

3.6 Entsprechend Ziffer 7.4.6 auf Seite 30 im Brandschutzkonzept wird das Erfordernis von Feuerwehrplänen festgestellt. Daher ist der vorhandene Feuerwehrplan des Windparks einschließlich der Objektbeschreibung in Anlehnung an DIN 14095 zu aktualisieren und der zuständigen Brandschutzdienststelle zur kostenpflichtigen Freigabe vorzulegen. Es ist mindestens die Objektbeschreibung, ein Übersichtsplan in Anlehnung an die Waldbrandeinsatzkarten, ein Plan mit den Absperrradien bei einem Brand in der Gondel (1,5 fache Nabenhöhe) und einem Schaden/Defekt am Rotorblatt (2,5 fache Nabenhöhe) zu erstellen.

3.7 Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden vgl. Ziffer 7.4.1 auf Seite 27 im Brandschutzkonzept. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherstellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung zu steht.

4 Immissionsschutz

Emissionsbegrenzung

4.1
Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1 des Anlagentyps Nordex N163/5.X bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** und im **Nachtzeitraum** nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1	108,9 dB(A)	Mode 0 mit STE

$$L_{e,max} = L_W + 1{,}28\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,2 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

4.2
Die Anlage darf an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.3
Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, so ist die Anlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu

nehmen.

Abnahmemessung und Überwachung

4.4 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Nebenbestimmung 4.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.5 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.6 Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.7 Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus Mode 0 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.8 Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.9 Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 4.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1 genannten zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.10 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie

z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen. Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.11 Wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen des Standortes der Windenergieanlage im oder am Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden. Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Abschnitt Abnahmemessung und Überwachung, Nebenbestimmung 4.7 geforderten Messplan aufzunehmen. Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen. In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.12 Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

Schutz vor Schlagschatten

4.13 Die Windenergieanlage WEA 01 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.14 Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an dem folgenden Immissionsort der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IP F	Rabenau, Kompostieranlage

4.15 Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.16 Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.17 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.18 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

Schutz vor Lichtimmissionen

4.19 Die Befeuerungen der Windenergieanlage sind mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren.

4.20 Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

5 Luftverkehrsrecht

5.1. Tageskennzeichnung

5.1.1. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.1.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem min. 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

5.1.3. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.2. Nachtkennzeichnung

5.2.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot.

5.2.2 In diesem Falle ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.2.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.2.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.2.5 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

5.3. Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

5.3.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.3.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.3.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.3.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.3.5 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.3.6 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.3.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.3.8 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.3.9 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.3.10 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.3.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.4.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.4.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.5. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

5.5.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

5.5.2 Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

5.5.3 Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

5.5.4 Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a GI 21

DFS: He 10593

5.5.5 Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

5.5.6 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

5.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.
Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.7. Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

6 Straßenverkehrsrecht

6.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlage darf keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlage selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit HessenMobil, Straßen- und Verkehrsverwaltung Westhessen, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind zu ersetzen.

6.2 Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die Verschmutzung von Straßen während der Bauphase, sind zu vermeiden.

6.3 Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

7 Wehrbereichsverwaltung

7.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **IV-060-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

8 Anlagenbezogener Gewässerschutz

8.1 Der außenliegende Rückkühler (Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe) ist vor Inbetriebnahme sowie im Turnus von 5 Jahren durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 46 AwSV prüfen zu lassen

9 Naturschutz / Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft

9.1 Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden:

- „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) für die Erweiterung des Windparks „Auf dem Noll“ bei Rabenau-Geilshausen, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand 29.01.2025)
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ (AFB) für die Erweiterung des Windparks „Auf dem Noll“ bei Rabenau-Geilshausen; erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand 25.03.2024)

- „Ergänzung „Artenschutzrechtlicher Planbeitrag (AFB) für die Erweiterung des Windparks „Auf der Noll“ bei Rabenau-Geilshausen, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand 12.02.2025)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden

9.2 Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **174.297 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.
Das Kompensationsdefizit wird über den Ankauf von Ökopunkten aus der Ökokontomaßnahme „Hoher Stein bei Nordeck“ der Waldgenossenschaft Nordeck ausgeglichen.
Es handelt sich um eine Maßnahme in der Gemarkung Nordeck, Flur 9, Flurstück 1/1. Der Ausgleich durch den Ankauf von Ökopunkten und deren Verfügbarkeit ist bis 14 Tage vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Dies hat über die Vorlage des Kaufvertrages sowie eine Auskunft über die Verfügbarkeit der Ökopunkte von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Dem Vertrag sind Karten mit den betreffenden Maßnahmenflächen beizufügen.

9.3 Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

9.4 Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **44.486,61 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen 6 Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige (dazu zählen auch Rodungs- und Erdarbeiten) bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060251531401** und des Aktenzeichens **RPGI-53.1-77p3600/1-2019/1** auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung wird gebeten, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, den Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

9.5 Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegen-über dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

9.6 Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.
Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.
Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.
Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.
Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.
Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

9.7 Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

9.8 Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

9.9 Die gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: 29.01.2025), beantragten Eingriffsbereiche zur Errichtung der Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren (vgl. Maßnahme V5). Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von mind. 1,60 m Höhe x 4,00 m Länge. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt.

Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit in der Phase der Baumaßnehmen des Windparks gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzaun dienen soll, sind die übrigen waagrechten Dachlatten anzubringen.

Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich, innerhalb des Eingriffsbereiches, vorher freigeschnitten werden. Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, kann es auch als Kulturschutzmaßnahme verwendet werden.

Jegliche abweichenden optischen Barrieren sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder per E-Mail abzustimmen. Ausdrücklich keine Eignung als optische Barriere weist die Verwendung von Trassierband auf.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren binnen eines Monats abzubauen und fachgerecht zu entsorgen, soweit die Barriere nicht als forstliches Hordengatter zum Kulturschutz verwendet werden kann.

9.10 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden. Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

Vorsorgender Bodenschutz

9.11 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) für die Erweiterung des Windparks „Auf dem Noll“ bei Rabenau-Geilshausen, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand 29.01.2025), zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

9.12 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

9.13 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

9.14 Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

9.15 Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

9.16 Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

9.17 Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

9.18 Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen

- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

9.19 Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 9.16 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

9.20 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

9.21 Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifizierten Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und ist nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

9.22 Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

9.23 Vor Beginn der Rückbauarbeiten der Bauflächen der WEA 01 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

9.24 Wird der Betrieb der WEA 01 vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, ist sie innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 01 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 01 beanspruchte Flächen ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) für die Erweiterung des Windparks „Auf dem Noll“ bei Rabenau-Geilshausen, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand 29.01.2025), herzustellen.

Artenschutz

(Fledermäuse)

9.25 Nachtbauverbot (vgl. Maßnahme V3)

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind zwischen dem 01.03. und dem 01.10. eines Jahres im Bereich der WEA 01 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis:

Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

9.26 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V2)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 1. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebseinschränkungen vorzusehen:

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe <6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥10°C und der Niederschlag <0,2 mm/h beträgt. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 01 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer A.III.2.a. technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen,

Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

9.27 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse

An der WEA 01 ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 01 anzubringen.
Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen. Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.
Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 01 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

9.28 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an den o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 9.26 a) bleibt vorbehalten. Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 01, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

9.29 Schaffung Ersatzquartiere Fledermäuse (vgl. Maßnahme CEF 1)

Für die im Eingriffsbereich der WEA 01 zu fällenden Bäume, die ein Potenzial als Fledermausquartiere für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus aufweisen sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang je gefälltem, potenziellen Quartierbaum gemäß Maßnahme CEF 1 des „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: 29.01.2025) jeweils fünf Fledermauskästen (gesamt 15, 3 Fledermausflachkästen (1 FF), 6 Fledermaushöhlen (2 FN) und 6 Fledermaushöhlen (2 F)) aufzuhängen.

Laut Gestattungsvertrag vom 13.03.2024 zwischen Hessen Forst, Forstamt Schotten und der Betreiberin ist die Maßnahme auf Flächen mit Nutzungsart Wald in der Gemarkung Atzenhain, Flur 3 Nr. 63/2, 16/1 und 17/1, Flur 12 Nr. 22 und 16 Flur 13, Nr. 1, 5/5, 2/6 und 3/7 sowie Flur 14 Nr. 5/1 umzusetzen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen anzubringen. Die Kästen sind in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu befestigen. Hierbei sind jeweils Einzelbäume oder Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese jährlich auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

(Haselmaus)

9.30 Maßnahme Haselmausschutz (vgl. Maßnahme V3)

In einem 100 m Puffer um die Sukzessionsfläche des Zufahrtstrichters sind folgende eingriffsvermeidende und minimierende Maßnahmen zum Haselmausschutz umzusetzen:

a. Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b. Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden We-gen aus mittels Teleskop-Arm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c. Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskop-Arm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d. Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung).

Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.

Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e. Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f. Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g. Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstöcken und der Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig.

Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer 9.30 a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

(Vögel)

9.31 Ausbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (vgl. Maßnahme CEF 2)

Zum Ausgleich für das durch die Rodung verlorengehende Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, hier Hauben- und Tannenmeise, sind gemäß „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: 29.01.2025) fünf Nistkästen (insgesamt 15 Nistkästen, 5 Nisthöhlen (1 B, 26 mm), 5 Nisthöhlen (2 GR) und 5 Nisthöhlen (1 B, 32 mm)) vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an geeigneten Bäumen zu installieren. Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Laut Gestattungsvertrag vom 13.03.2024 zwischen Hessen Forst, Forst-amt Schotten und der ABO Wind AG ist die Maßnahme auf Flächen mit Nutzungsart Wald in der Gemarkung Atzenhain, Flur 3 Nr. 63/2, 16/1 und 17/1, Flur 12 Nr. 22 und 16 Flur 13, Nr. 1, 5/5, 2/6 und 3/7 sowie Flur 14 Nr. 5/1 umzusetzen.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 01 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme 12 ACEF ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

9.32 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Arten (vgl. Maßnahme V4)

1. Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

2. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 9.32 1. dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

3. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 9.32 1. dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

9.33 Baufeldfreimachung (vgl. Maßnahme V3)

Die Maßnahme V3 (Baufeldfreimachung) ist ergänzend zu den Vorgaben des „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) für die Erweiterung des Windparks „Auf dem Noll“ bei Rabenau-Geilshausen, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand 29.01.2025), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

10 Forst

10.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

10.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

10.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Wettenberg, Burgstraße 7, 35435 Wettenberg, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Wettenberg unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

10.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Wettenberg zu erfolgen.

10.5 Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

10.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstli-ches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von Höhe mind. 1,60 m x Länge 4,00 m. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit in der Phase der Baumaßnehmen des Windparks gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzaun dienen soll, sind die übrigen waagrechten Dachlatten anzubringen.

Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich, innerhalb des Eingriffsbereiches, vorher freigeschnitten werden. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Errichtung abzustimmen. Vor Abbau der optischen Barriere ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde einzuholen. Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, kann es auch als Kulturschutzmaßnahmen verwendet werden. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen.

10.7 Die vollständige Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Ro-dungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

10.8 Die errichteten optischen Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind binnen eines Monats nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Hinsichtlich der optischen Barriere gilt dies nur, soweit nicht das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird und die Barriere als Kulturschutz fungieren soll. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

10.9 Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEB-Forsten@rpgi.hessen.de vor Beginn der Maßnahme zu benennen.

Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

10.10 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbe-stimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

10.11 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEBFors-ten@rpgi.hessen.de unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewo-che vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben dar-über enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

10.12 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse, usw).

10.13 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

10.14 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu erfolgen.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

10.15 Entgegen der Planungsunterlagen sind die Erdrampen und der Geländeeinschnitt für die Kranausleger-Montageflächen direkt nach der Errichtung der Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen bzw. zu verfüllen. Dies gilt ebenso für die letzten ca. 60m der Hilfskran-fläche im Westen des Eingriffsbereiches. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bongossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

10.16 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialen (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst. 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

10.17 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur Bodenverbesserung ist aus forstlicher Sicht lediglich auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

10.18 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlag plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 13, 14 und 15 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

10.19 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

10.20 Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlage wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wettenberg in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

10.21 Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlage unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

10.22 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wettenberg zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlage inner-halb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. ist gemäß Forstlicher Fachbeitrag (Stand 01.10.24) zu wählen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

10.23 Der Abschluss der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z.B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

10.24 Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

10.25 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 5.190 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine **Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 15.570 €** leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

10.26 Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine **Walderhaltungsabgabe in Höhe von 25.730,26 €** festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist **vor Beginn** der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de nachzuweisen.

Referenznummer:

895 0736 25 531 5 002

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFFXXX

10.27 Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von §12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

11 Denkmalschutz

11.1 Kleindenkmäler

Sollten im Bereich der Baufeldfreimachung oder des Ausbaus der Zuwegung Klein- bzw. Flurdenkmäler wie Grenzsteine etc. aufgefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen oder das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. In Abstimmung mit diesen sind die Funde bei Bedarf fachgerecht zu sichern und aufzubewahren und ggf. nach Abschluss der Baumaßnahme am Fundort wieder aufzustellen.

11.2 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

12 Arbeitsschutz

Spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme der sich innerhalb der Windenergieanlage befindlichen Aufzugsanlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.1 (Arbeitsschutz), Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen, das Prüfprotokoll der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme vorzulegen.

V.Hinweise

1 Allgemeines

1.1. Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

1.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem. § 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

1.4. Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.6. Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.8 Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.
Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; Email: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden. Aufgrund des reduzierten Prüfungsmaßstabs nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfolgt in diesen Fällen durch die Immissionsschutzbehörde keine Beteiligung der Landesluftfahrtbehörde und auch keine Prüfung von Belangen der Sicherheit des Luftverkehrs. Sollte eine Erhöhung oder Verschiebung einer Windenergieanlage ohne Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde erfolgen und die Sicherheit des Luftverkehrs gefährden, wird vorsorglich auf die Möglichkeit einer Rückbauverfügung oder anderer Maßnahme der Landesluftfahrtbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG hingewiesen.

2 Immissionsschutz

2.1. Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro planGIS mit der Berichtsnummer 4_21_023 am 30.05.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu dem in Abschnitt IV, Ziffer 4, Nebenbestimmung 4.1 dargestellten Betriebsmodus 0 kann die Anlage auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($Le_{okt.,max}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		**Immissionsrichtwert** Nachts	**Gebietseinstufung**	**Zusatzbelastung**	**Gesamtbelastung**
IO A	Appenborner Weg 19, Rabenau	45 dB(A)	Außenbereich	29,5 dB(A)	**40 dB(A)**
IO B	Am Lehmberg 12, Odenhausen	40 dB(A)	WA	26,9 dB(A)	**40 dB(A)**
IO C	Kirchplatz 16, Geilshausen	45 dB(A)	MI	22,1 dB(A)	**37 dB(A)**
IO D	Rothsweg 24, Geilshausen	45 dB(A)	Außenbereich	28,0 dB(A)	**40 dB(A)**
IO E	Am Bahndamm 13, Lumda	40 dB(A)	WA	30,2 dB(A)	**36 dB(A)**
IO F	Siedlungsstraße 10, Lumda	40 dB(A)	WA	31,8 dB(A)	**37 dB(A)**
IO G	Asterweg 2, Atzenhain	40 dB(A)	WR(WA) *	25,9 dB(A)	**30 dB(A)**
IO H	Leidenhäuser Straße 6, Weiterhain	40 dB(A)	WA	29,1 dB(A)	**35 dB(A)**
IO I	Grünberger Straße 64, Geilshausen	40 dB(A)	WA	26,3 dB(A)	**38 dB(A)**
IO J	Geranienweg 6, Atzenhain	35 dB(A)	WR	25,6 dB(A)	**30 dB(A)**

*Gemengelage

2.2. Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro planGIS GmbH mit der Berichtsnummer 4_21_023 am 28.05.2021, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.3. Licht

Sofern künftig eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden soll, kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke ggfs. entfallen.

3 Hinweis des Kampfmittelräumdienstes

Soweit, entgegen den vorliegenden Erkenntnissen, im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, sind der zuständige Kampfmittelräumdienst, das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, sowie die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich zu verständigen.

4 Hinweise des Naturschutzes

4.1. Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

4.2. Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

4.3. In den Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in Abschnitt IV Ziffer 9 verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

a) „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstöcke (Fräsen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

b) „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.

c) „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.

d) „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

e) „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.

f) „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)

g) „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023

h) „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

5 Forstliche Hinweise

5.1. Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

5.2. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden muss (vgl. Abschnitt IV Ziffer 10.27). Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, ist dem Genehmigungsinhaber dringend anzuraten den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.

Hinweis: Der Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

5.3. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

5.4. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

5.5. Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

5.6. Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:

a) „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.

b) „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

c) „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).

d) „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

6 Hinweise zum Straßenverkehrsrecht (Hessen Mobil)

6.1. Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über das örtliche Straßennetz an die L 3127 gegeben.

6.2. Sondertransporte

Hessen Mobil empfiehlt, mit seinem Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte (Tel.: 0611 366-3076, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de) zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

6.3. Verlegung der Kabeltrasse

Für Leitungen, die die Parzelle einer klassifizierten Straße in meinem Zuständigkeitsbereich in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit mir abzuschließen.

6.4. Zu einem möglichen späteren Repowering der Windenergieanlage soll Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil) erneut angehört werden

7. Hinweis der Abfallbehörde

7 Abfalleinstufung

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger

Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall in den Downloads.

Ersatzbaustoffverordnung

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung).

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

Ergänzender Hinweis:
Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV) ist.

Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

8 Hinweis des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

Da ausschließlich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A betrieben werden, wird auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV hingewiesen.

9 Hinweis zum Bodenschutz/Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei des Landes Hessen nicht vollständig. Im vorliegenden Falle handelt es sich nach der Eintragung in der Altflächendatei um einen Altstandort mit der Zweckbindung Verteidigung, der jedoch nicht untersucht wurde. Auf Grund der Vornutzung ist davon auszugehen, dass auf der Fläche mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Es handelt sich somit um eine altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. (6) BBodSchG.

Sollten im Zuge von Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Es wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

10 Baurecht

Die Baugenehmigung für die WEA erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

11 Arbeitsschutz

Wird Personal des Betreibers im Rahmen von Wartungstätigkeiten vor Ort an und in der Windenergieanlage eingesetzt, so wird insbesondere auf die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hingewiesen.

Ferner wird insbesondere auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG).
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I 2011 S. 420).

2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

2.1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin, ehemals ABO Wind AG, seit dem 01.07.2024 ABO Energy GmbH & Co. KGaA, stellte mit Datum vom 22.09.2021, eingegangen am 23.09.2021, den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe; 163 m Rotordurchmesser und 5,7 MW Nennleistung in Grünberg-Weitershain nach § 4 BImSchG. Gegenstand des Antrags sind auch Lager-, Kranstell- und Montageflächen, ein Stichweg, der den vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg mit dem Standort der WEA verbindet, die Kabelverlegung in dem Stichweg, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Antragsunterlagen vom 22.09.2021 wurden nach einer ersten Prüfung auf offensichtliche Mängel und unter Beteiligung der Fachbehörden mehrfach ergänzt. Mit Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV wurde der Fristlauf von 3 Monaten für das Genehmigungsverfahren mit Datum vom 03.09.2024 in Gang gesetzt.

Folgende Behörden und Gemeinden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden am 20.01.2021 erstmals beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Grünberg hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau,
- der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wegen denkmalschutzrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,

- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Westhessen, Dillenburg, hinsichtlich straßenverkehrsrechtlicher Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
    - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
    - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
    - Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
    - Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
    - Dezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
    - Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
    - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
    - Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
    - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
    - Dezernat 53.1 hinsichtlich naturschutz- und forstrechtlicher Belange.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den o.g. Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen, zuletzt am 25.03.2025, nachgereicht.

Am 04.12.2024 wurde der Antragstellerin die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen rückwirkend ab dem 03.09.2024 erklärt.

Mit Eingang der letzten Antragsergänzungen über den Ankauf von Ökopunkten sowie Korrekturen am Fachbeitrag für die UVP-Vorprüfung waren die Antragsunterlagen auch materiell vollständig.

2.2. Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für die Einstufung der beantragten Maßnahmen zu Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage „Noll“ in das UVPG und die Feststellung der UVP-Pflicht waren mehrere Aspekte abzuprüfen:

- Vorhaben *Windfarm* gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG
- Vorhaben *Rodung von Wald* gemäß Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG

Windfarm

§ 9 UVPG regelt die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG sind Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der Anlage 1 bei Änderungsvorhaben die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage.

Vorliegend ist eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N163, mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW in der Stadt Grünberg, Gemarkung Weitershain, beantragt (sog. WEA Noll). In unmittelbarer Nähe sind bereits sechs Windenergieanlagen seit mehreren Jahren in Betrieb. Diese Bestandsanlagen befinden sich innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ausgewiesenen Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie VRG WE 4301. Der beantrage Anlagenstandort befindet sich im direkt angrenzenden VRG WE Nr. 4108. Die beiden VRG WE bilden eine zusammenhängende Fläche, die lediglich aufgrund der hindurch verlaufenden Gemeindegrenze unterschiedliche Kennzahlen aufweisen. So liegt das VRG WE 4301 mit den sechs bestehenden WEA in der Gemeinde Rabenau.

Aufgrund dieses räumlichen Zusammenhangs ist keine regionale Unterscheidung in dem Sinne möglich, dass es sich um Standorte in verschiedenen Konzentrationszonen oder Gebiete nach § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (vgl. § 2 Abs. 5 UVPG) handelt, möglich. Alle sieben Anlagen bilden eine gemeinsame Windfarm i.S. des § 2 Abs. 5 UVPG.

Bei der nunmehr beantragten WEA „Noll“ in Weitershain handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Windfarm und damit um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG, so dass § 9 UVPG Anwendung findet. Da für die bestehende Windfarm keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist § 9 Abs. 2 UVPG einschlägig. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 erstmals erreicht oder überschreitet (Nr. 1) oder einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Vorliegend besteht das geänderte Vorhaben Windfarm sodann aus sieben WEA, so dass gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend.

Die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ergab unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folglich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Rodung von Wald

Für die Errichtung der hier beantragten WEA und dem dafür durchzuführenden Ausbau eines Stichwegs vom vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg hin zu dem WEA-Standort, sowie der Verlegung der Kabeltrasse sind mehrere einzelne Waldrodungen erforderlich. Zur Bestimmung der gesamten zu prüfenden Rodungsfläche war zunächst zu prüfen, welche Rodungsflächen gemäß § 10 UVPG kumulieren. Nach Anwendung der in § 10 Absatz 4 UVPG genannten Kriterien kumulieren die einzelnen Rodungsflächen der unmittelbar benachbarten Standorte der sechs bereits bestehenden WEA nicht mit den der hier beantragten WEA. Außerdem kumulieren auch die Rodungsflächen für den Ausbau der Zuwegung zu diesen Anlagen nicht mit der Rodungsfläche für die WEA Noll. Die Größe der gesamten Rodungsflächen beträgt ca. 1,8 ha.

Nach § 7 Absatz 3 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG ist das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine weiteren kumulierenden Vorhaben. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung nach den genannten Kriterien ergab unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folglich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Letztlich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Entscheidung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird im Staatsanzeiger des Landes Hessens und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

2.3. Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i.V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

2.4. Entscheidung

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehörigen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachstellen und /-behörden wurde festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

2.5. Anhörung zum Bescheid

Mit Datum vom 21.03.2025 wurde die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides angehört und ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Datum des Schreibens vom 27.03.2025, eingegangen am 27.03.2025, teilte die Antragstellerin mit, dass aus ihrer Sicht Änderungen am Genehmigungsbescheid erforderlich seien.

Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Das Einverständnis zu dem Auflagenvorbehalt in Nebenbestimmung 9.28 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 28.03.2025 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wird der Antragstellerin mit Zustellungsurkunde zugestellt.

Antragsgemäß erfolgt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

2.6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG sichergestellt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

2.6.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan am 23. Januar 2020 erneut durch die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, am 29. Juni 2020 erneut durch die Hessische Landesregierung genehmigt und dann mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen ggü. der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE), die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Für die Beurteilung von evtl. Ausgleichsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen.

Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich innerhalb des im TRPEM ausgewiesenen VRG WE Nr. 4108. Unmittelbar angrenzend findet sich das VRG 4301 sowie weitere Windvorranggebiete in der Umgebung, dargestellt in Kap. 3 der Antragsunterlagen. Der Standort entspricht der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption. Vgl. Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM.

Wie einleitend bereits dargestellt, wurden die von den VRG WE überlagerten Gebietskategorien des RPM 2010 bereits bei der Ermittlung der VRG WE berücksichtigt. Entsprechend ist durch die Lage des Anlagenstandortes innerhalb eines VRG WE dokumentiert, dass keine erheblichen Konflikte mit den überlagerten Festlegungen des RPM 2010 bestehen. Aus diesem Grund ist keine vertiefende Prüfung der in dieser Hinsicht betroffenen Grundsätze und Ziele des RPM 2010 notwendig.

Bei der Festlegung der VRG WE wurden im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Es ist also davon auszugehen, dass im Zuge der Abgrenzung der im TRPEM für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebietskulisse aus Sicht der Regionalplanung alle umweltrelevanten Aspekte (gem. UP-Richtlinie) berücksichtigt wurden.

Die erforderlichen Abstände (1.000 m) zu den in der Nähe befindlichen *Vorranggebieten Siedlung Bestand* und *Planung* werden eingehalten.

Im Hinblick auf das hier primär betroffene Vorranggebiet für Forstwirtschaft kann ergänzt werden, dass gemäß Ziel 2.2-2 des TRPEM in den VRG WE die Inanspruchnahme von Wald explizit zulässig ist, sofern Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang vorgenommen werden (Planziel 2.2-2 TRPEM). Die Ausführungen in den Planunterlagen entsprechen diesem Ziel. Eine Ersatzaufforstung ist entsprechend der Erläuterung im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nicht vorgesehen, sodass in dieser Hinsicht keine weiteren Flächen genutzt werden. Da es sich bei Weitershain um eine Gemarkung mit einem Waldanteil von mehr als 31 % handelt, entspricht dies im Übrigen der Überlegung, in waldreichen Gebieten regelmäßig zu prüfen, ob zu Gunsten der Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf eine Ersatzaufforstung verzichtet und der forstrechtliche Ausgleich durch Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe herbeigeführt werden kann.

Hinsichtlich des *Landschaftsschutzes* kann angemerkt werden, dass der vorgesehene Anlagenstandort unmittelbar an einen bestehenden Windpark anschließt und in diesem Sinne auch der mit der Ausweisung der VRG WE angestrebten Bündelung der Windenergie an ausgewählten Standorten Rechnung trägt.

Insgesamt bestehen aus Sicht der Regionalplanung daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.6.2 Bauplanungsrecht

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).
Windenergiegebiete i. S. des WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan.
Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten Windenergieanlage WEA 01 innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 01 befindet sich in der Gemarkung Weitershain der Stadt Grünberg.
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg (2004) stellt den Bereich der geplanten Windenergieanlage WEA 01 – entsprechend der aktuellen Nutzung – als „Flächen für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar. Eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung (Sonderbauflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) im Gemeindegebiet ist im Flächennutzungsplan nicht erfolgt.
Gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde vom 15.02.2022 befindet sich der Standort der geplanten Windenergieanlage im Bereich des Windparks „Noll“ innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) Nr. 4108.
Da der geplante Standort der Windenergieanlage WEA 01 somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegt, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegiert.
Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.
Der Bereich des geplanten Standortes der Windenergieanlage in der Gemarkung Weitershain – sowie die im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Anlagenstandortes erforderlichen Bau- und Betriebsflächen incl. der auszubauenden Zuwegung (Stichweg) – ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg als „Flächen für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.
Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für Wald“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung. Die abschließende Prüfung und Bewertung der von dem Vorhaben betroffenen forstwirtschaftlichen/-rechtlichen Belange obliegt den zuständigen Forstbehörden.
Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage WEA 01 am vorgesehenen Standort im Bereich „Noll“ in der Gemarkung Weitershain (Stadt Grünberg).
Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die verkehrliche Erschließung über örtliche Hauptverkehrsstraßen sowie die bestehende Straße zum Noll (Bestandsanlagen des Windparks Rabenau Noll und Kompostierungsanlage) erfolgen; ab der hier vorhandenen Straße soll der geplante Anlagenstandort über einen auszubauenden Waldweg erschlossen werden.

Der auszubauende Waldweg (Stichweg) ist Bestandteil des Genehmigungsantrags nach BImSchG, die restliche Zuwegung wird nach den Unterlagen gesondert beantragt (Annex-Verfahren).

Zur Kompensation des Eingriffs sind im räumlichen Umfeld der geplanten Windenergieanlage natur- und artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Das verbleibende Biotopwertdefizit soll durch den Kauf von Ökopunkten (aus der Ökokontomaßnahme „Hoher Stein bei Nordeck“ in der Gemarkung Nordeck, Stadt Allendorf (Lumda)) ausgeglichen werden. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung vorgesehen.
Der forstrechtliche Ausgleich für den dauerhaften Waldverlust ist durch eine Walderhaltungsabgabe vorgesehen; eine Ersatzaufforstung erfolgt nicht. Die während der Bauarbeiten nur temporär in Anspruch genommenen Flächen (Lager- und Montageflächen) am Anlagenstandort sollen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet werden. Die Umsetzung der geplanten Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen in Waldflächen berührt keine bauleitplanerischen oder planungsrechtlichen Belange. Die abschließende Prüfung und Bewertung der vorgesehenen natur-/artenschutzrechtlichen sowie der forstrechtlichen Maßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vom Dezernat 31 – Bauleitplanung – des Regierungspräsidiums Gießen vorgetragen.

Die Stadt Grünberg hat zum Vorhaben das Gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

2.6.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Gießen vom 19.08.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt IV, Ziffer 2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung (s. Abschn. II im Tenor) erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Der Ausbau der Zuwegung bedarf nach Nr. 11.6 der Anlage zur HBO ebenso wie die Baustelleneinrichtung nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windkraftanlage verfügt über ein automatisches Eiserkennungssystem. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten.

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

2.6.4 Brandschutz

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept des Büros DMT GmbH & Co. KG, Stand 17.10.2024 Nr. 8119110640 APS-BS-Teu/Schw Index 2.0 mit 33. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, einen Brand im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln zu bekämpfen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in den Wald, kann nicht ausgeschlossen werden. Die schnelle Verfügbarkeit von Löschwasser aus den im ehemaligen NATO-Lager (Kompostwerk Rabenau-Geilshausen) gelegenen Zisternen (s. Brandschutzkonzept) trägt den Anforderungen an eine zeitnahe und wirksame Brandbekämpfung Rechnung. Löscharbeiten im Turmfuß durch die Feuerwehr sind möglich. Die Nutzung der Löschwasserzisternen sowie deren Instandhaltung sind vertraglich gesichert.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Brandfrüherkennung überwacht.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die in Abschnitt IV, Ziffer 3 formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o. g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

2.6.5 Immissionsschutz

1) Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

a) Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlage an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 2,2 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für beide Immissionsorte eine Mitwindsituation für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), jetzt Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt diese Vorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

b) Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlage einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Der Immissionsort G, Atzenhain, Asterweg 2 und Immissionsort J, Atzenhain, Geranienweg 6 sind gemäß des gültigen Bebauungsplans Nr.4 „Der Große Holzwiesenteich“ als reines Wohngebiet / Wochenendhausgebiet einzustufen und somit ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen. Wochenendhausgebiete können nach der TA Lärm nicht direkt eingestuft werden, da diese Gebietskategorie nicht benannt wird. Jedoch kann in Anlehnung an die DIN 18005 Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) die Annahme getroffen werden, dass ein Wochenendhausgebiet ebenfalls wie ein reines Wohngebiet zu beurteilen ist. Damit sind für die genannten Immissionspunkte im ersten Schritt 35 dB(A) im Nachtzeitraum anzunehmen.

Für die Immissionsorte G und J wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog 6.7 TA Lärm durchgeführt wobei die Gebietsgröße sowie die Lage der jeweiligen Häuserreihen berücksichtigt wurden.

Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in Nr. 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in Nr. 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebiet und gewerblich genutzten Gebiet kommt. Im vorliegenden Einzelfall kommt es somit zwischen dem Immissionspunkt und dem Außenbereich einer Situation, die einer Gemengelage vergleichbar ist, die deshalb weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.:6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch die im benachbarten Außenbereich beantragte Windenergieanlage bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Zwischenwertbildung Atzenhain

Immissionsort G, Atzenhain, Asterweg 2: Der Immissionsort liegt im westlichen Teil des Wochenendhausgebiets. Direkt am Rand zum Außenbereich gelegen, ergibt sich für den Immissionspunkt sowie auch für die anderen in erster Reihe zum Außenbereich hin liegenden Wohnbebauungen ein geminderter Schutzanspruch. Diesem wird dann genügt, wenn die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden. Durch den Außenbereichsbezug wurde der Immissionsort G mit einem nächtlichen Richtwert von 40 dB(A) beurteilt

Immissionsort J, Atzenhain, Geranienweg 6: Der Immissionsort liegt mittig des Wochenendhausgebiets und umzingelt von anderen Wohngebäuden, es gibt keinen Bezug zum Außenbereich, sodass der Charakter des WR vollkommen gegeben ist und ein nächtlicher Richtwert von 35 dB(A) einzuhalten ist.

Zusammenfassung Atzenhain

Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für den Immissionsort G von einem reinen Wohngebiet auf ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt. Immissionsort J wurde als WR mit 35 dB(A) beurteilt.

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden von der Fachbehörde bereits mehrfach vor Ort in Augenschein genommen.

d) Festlegung des max. Schallleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlage. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf.

Die Ausbreitungsprognose ist für die N163/5.X mit einem Wert von 109,3 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N163/5.X resultieren aus Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlage zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,9 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

e) Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsachlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlage unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV Ziffer 4, Nebenbestimmung 4.1 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

f) Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden.

Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 800 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort F, Siedlungsstraße 10, Lumda,) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

2) Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der sechs bestehenden WEA des WP Rabenau wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlage kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (IP 13) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an elf Immissionspunkten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an zwei Immissionsorten (IP 01 und IP 13) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltung der Anlage hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen.

In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt IV, Ziffer 4, Teilabschnitt Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

3) Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlage und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter Abschnitt IV, Ziffer 4, Teilabschnitt Schutz vor Lichtimmissionen geforderte Synchronisation wird das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlage künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlage Grünberg-Weitershain - Noll mit einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet wird.

Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlage beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird. In diesem Fall kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke der Nachkennzeichnung entfallen, sodass ein entsprechender Hinweis den Hinweisen unter Abschnitt V, Ziffer 3.3, aufgenommen wurde.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlage und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

4) Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anlagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

2.6.6 Luftverkehrssicherheit und Wehrbereichsverwaltung

Der Errichtung der Windkraftanlage wurde mit Schreiben vom 04.03.2022, von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt IV, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller, und schutzbereichsmäßiger Sicht hat darüber hinaus das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme vom 09.02.2022 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.6.7 Straßenverkehrswesen

Hessen Mobil hat in seiner Stellungnahme vom 10.03.2025 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt IV, Ziffer 6, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

2.6.8 Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV Ziffer 9 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt V Ziffer 4 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Bau und Betrieb der Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163 sowie der vom Anlagenbegriff des § 1 Abs. 1 - 3 der 4. BImSchV umfassten Zuwegung und der innerhalb der Zuwegung verlaufenden Kabeltrasse im beantragten Genehmigungsumfang können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden.

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung und das Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023, S. 379) zu Grunde gelegt. Der Antragsteller hat die Anwendung der Übergangsregelungen des § 65 HeNatG in der Übergangsfrist nicht beantragt.

Begründung der Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt IV Ziffer 9)

Zu 9.1: Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 9.2: Für die mit dem Bau der Windenergieanlage verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: 29.01.2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von 174.297 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Das Kompensationsdefizit wird über den Ankauf von Ökopunkten aus der Ökokontomaßnahme „Hoher Stein bei Nordeck“ der Waldgenossenschaft Nordeck ausgeglichen. Es handelt sich um eine Maßnahme in der Gemarkung Nordeck, Flur 9, Flurstück 1/1. Der 14 Tage vor Baubeginn vorzulegende Kaufvertrag sowie die ebenfalls vorzulegende Auskunft über die Verfügbarkeit der anzukaufenden Ökopunkte durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist erforderlich, um sicherzustellen, dass vor Beginn der Baufeldfreimachung der i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Ausgleich erbracht worden ist.

Zu 9.3: Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu 9.4: Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 29.01.2025).

Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben des „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) für die Erweiterung des Windparks „Auf dem Noll“ bei Rabenau-Geilshausen, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand 29.01.2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach 9.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu 9.5: Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

Zu 9.6: Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.
Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.
Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu 9.7: Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu 9.8: Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig.

Die Norm ist aus artenschutz-rechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 9.9: Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise. Die geforderte optische Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen. Insbesondere die Verwendung von Trassierband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet in Relation zu der beispielhaft vorgegebenen optischen Barriere erwiesen.

Zu 9.10: Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

<u>Vorsorgender Bodenschutz</u>

Zu 9.11: und zu 9.12

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu 9.13: Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu 9.14: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu 9.15: Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu 9.16: Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu 9.17: Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu 9.18: Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu 9.19: Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu 9.20: Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 9.21: Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 9.22: Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 9.23: Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 9.24: Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

Artenschutz

(Fledermäuse)

Zu 9.25: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 9.26: Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse:

a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.

b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 9.27: Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 01 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu 9.28: Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 01 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 28.03.2025 eingeholt.
Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 01 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung 9.26, festgesetzten Abschaltungen der WEA 01 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 01 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 01 verzichtet werden.

Zu 9.29: Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind jeweils drei Fledermauskästen des geeigneten Typus oder vier Baumhöhlen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Zu 9.30: Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht im Bereich einer Sukzessionsfläche am Zufahrtstrichter plus eine 100 m breite Pufferzone ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu 9.31: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind.

Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind insgesamt 15 Nistkästen des geeigneten Typus (Nisthöhlen (1 B, 26 mm), 5 Nisthöhlen (2 GR) und 5 Nisthöhlen (1 B, 32 mm)) zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 9.32:

Zu Ziffer 1:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu Ziffer 2. und 3.:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 01 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Fest-setzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 9.33: Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme V3 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten vermieden wird. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Antragsteller hat davon abgesehen einen Antrag nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu stellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung war daher unter Geltung des regulären besonderen Artenschutzrechtes durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden von dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt. Gemäß dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)“, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: 15.12.2023), ergibt sich hierzu Folgendes:

Vögel

Im Folgenden werden insbesondere die im Untersuchungsgebiet erfassten planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand aufweisen und/oder gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. (HMUKLV/ HMWEVW 2020 „Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“) als windkraftsensibel, d.h. als kollisionsgefährdet und störungsempfindlich, gelten.

Baumpieper

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte ein Revier des Baumpiepers (UR 500), am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes im Waldrandbereich einer Waldwiese südlich oberhalb des „Appenborntals“ nachgewiesen werden. Der Abstand zum geplanten Baufeld beträgt ca. 550 m.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da aktuelle Brutplätze der Art innerhalb der Baufenster der geplanten Anlagenstandorte nicht vorhanden sind.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauphase ist daher nicht gegeben.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind Gefährdungen durch das Anlagenbauwerk sowie eine betriebsbedingte Tötung von Tieren verhaltensbedingt nicht zu erwarten.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Elster

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten einzelne Reviere der Elster (UR 500), nordwestlich des geplanten Anlagenstandortes nachgewiesen werden. Die Reviere liegen im Bereich der Kompostieranlage, ca. 450 - 500 m nordwestlich des geplanten Baufeldes.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet. Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Feldschwirl

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten zwei Reviere des Feldschwirls (UR 500), südwestlich des geplanten Anlagenstandortes nachgewiesen werden. Die Reviere liegen im Bereich von Schlagfluren, ca. 500 - 550 m südwestlich des geplanten Baufeldes.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet (LAG-VSW 2015). Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fitis

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten einzelne Reviere des Fitis (UR 500), nachgewiesen werden. Die Reviere liegen im Bereich von Schlagfluren und lichten Waldflächen außerhalb des geplanten Baufeldes.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet.

Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Goldammer

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten fünf Reviere der Goldammer (UR 500), im Osten und Westen des geplanten Anlagenstandortes festgestellt werden. Vier Reviere liegen im Bereich von Schlagfluren, ca. 350 – 510 m von dem direkten Eingriffsbereich entfernt. Ein Revier liegt im geplanten Baufeld. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte während der Bau- und Betriebsphase ist daher möglich.

Da im Umfeld der Anlage ausreichende Ersatzhabitate (strukturreiche Freiflächen bzw. Schlagfluren) vorhanden sind, stehen der Art Ausweichlebensräume zur Verfügung.

Durch die Bauzeitenregelungen der Nebenbestimmung Ziff. A.III.9. (vgl. Maßnahme V3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) kann eine direkte Zerstörung oder Beschädigung der Forstpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Da für den betreffenden Brutplatz bei Einhaltung der in Nebenbestimmung 9.33 (vgl. Maßnahme V3 LBP) festgelegten Bauzeiten eine Verlagerung des Reviers in geeignete Ausweichhabitate möglich ist, sind im Baufeld während der Bau- und Betriebsphase keine Beeinträchtigungen von Individuen zu erwarten. Ein betriebsbedingtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Tieren ist aufgrund des artspezifischen Flugverhaltens der Art nicht signifikant erhöht.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.
Die Art ist gegenüber Lärm nicht bzw. wenig empfindlich und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Goldammer bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Grauspecht

Der Grauspecht konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung (UR 500) mit zwei Revieren nachgewiesen werden. Beide Bruthöhlen wurden im Bereich älterer Buchenbestände ca. 200 m nördlich bzw. 510 m östlich des geplanten Anlagenstandortes erfasst. Durch die geplanten Baufelder werden somit keine Niststätten des Grauspechtes betroffen.
Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zum Eingriffsraum nicht möglich.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort ausgeschlossen.
Eine betriebsbedingte Tötung von Tieren angrenzender Brutreviere ist aufgrund der artspezifischen Nutzung des Flugraumes nicht zu erwarten.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 400 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da im Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes potenzielle Habitatbäume vorhanden sind.

Durch deren Kontrolle und Bauzeitenregelungen, Nebenbestimmungen 9.32 und 9.33. (vgl. Maßnahme V3 u. V4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), können Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist bei Beachtung der o. a. Nebenbestimmungen ist nicht zu erwarten.

Grünfink

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der Grünfink (UR 500) mit wenigen Individuen außerhalb des Baufeldes im Umfeld der in Nordwesten des geplanten Anlagenstandortes liegenden Kompostieranlage nachgewiesen werden. Die Individuen wurden im Bereich der Grünanlagen um das Betriebsgelände, ca. 450 - 550 m nordwestlich des geplanten Baufeldes erfasst.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet.

Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Habicht

Der Habicht konnte im Rahmen der Großvogelkartierung im UR 1.000 m mit einem Brutrevier, im UR 1.500 m mit einem Revier und im UR 3.000 m mit einem weiteren Horststandort nachgewiesen werden. Die Reviere liegen innerhalb von Laubwaldflächen ca. 900 m südlich, ca. 1.300 m nordöstlich und ca. 1.900 m östlich des geplanten Anlagenstandortes. Durch die geplanten Baufelder werden somit keine Niststätten des Habichts direkt betroffen.
Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zum Eingriffsraum nicht möglich.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort ausgeschlossen. Eine betriebsbedingte Tötung von Tieren angrenzender Brutreviere ist aufgrund der artspezifischen Nutzung des Flugraumes nicht zu erwarten.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Haubenmeise

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Haubenmeise als potenzieller Brutvogel mit wenigen Individuen (UR 500) im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes, überwiegend in Nadelholz geprägten Waldbeständen nachgewiesen werden. Schädigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauphase sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.
Durch Bauzeitenregelungen, Kontrollen der Baumhöhlen und die Schaffung von Ausweichquartieren, Nebenbestimmung Ziff. 9.32, 9.33 und 9.31 (vgl. Maßnahme V3, V4 und CEF2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) kann eine direkte Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch die Bereitstellung zusätzlicher Ausweichquartiere werden zudem die zu erwartenden Bruthöhlenverluste ausgeglichen, sodass der Art hier ausreichende Ersatzquartiere zur Verfügung stehen. Betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen sind verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird als gering gewertet. Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Heckenbraunelle

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Heckenbraunelle (UR 500) mit wenigen Individuen außerhalb des Baufeldes, überwiegend im Bereich von Schlagfluren und lichten Laubwäldern nachgewiesen werden.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet. Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Kernbeißer

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der Kernbeißer (UR 500) mit wenigen Individuen außerhalb des Baufeldes im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes, überwiegend in lichten Laubwäldern und im Umfeld der Kompostieranlage nachgewiesen werden.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet. Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Kleinspecht

Der Kleinspecht konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung im UR 500 m als Nahrungsgast (stehendem Totholz) nachgewiesen werden. Brutreviere liegen nicht innerhalb des UR 1.000 m.
Da im Umfeld der geplanten Anlage keine Reviere des Kleinspechtes liegen, ist eine Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht möglich.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund des im UR 1.000 m fehlenden Reviernachweises auszuschließen.
Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens sowie einer temporären Nutzung als Jagdgebiet als gering gewertet. Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art während der Bauphase sowie anlagen- oder betriebsbedingte Störungen treten aufgrund der temporären Nutzung des Eingriffsbereiches als Nahrungshabitat nicht auf. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ist demnach nicht möglich.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Mäusebussard

Der Mäusebussard konnte im Rahmen der Großvogelkartierung im UR 1.000 m mit einem Brutrevier, im UR 1.500 m mit drei Revieren und im UR 3.000 m mit vier weiteren Revieren nachgewiesen werden. Der Mäusebussard ist nach den Ergebnissen der Großvogelkartierung ein regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Untersuchungsraum.
Die Reviere liegen innerhalb von Waldflächen, Waldrandbereichen und im Offenland, ca. 700 m südwestlich, ca. 1.200 m südlich, ca. 1.300 m nordwestlich und ca. 1.400 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes. Durch das Baufeld werden keine Niststätten des Mäusebussards direkt betroffen.
Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht möglich.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ausgeschlossen. Eine Verletzungsgefahr durch das Anlagenbauwerk selbst ist nicht gegeben. Nach fachlichem Ermessen besteht für die Art im UG kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.
Der Mäusebussard weist eine Fluchtdistanz von ca. 200 m auf (GARNIEL, A., 2014). Störungen des Mäusebussards bei Jagdflügen bzw. während des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten aufgrund der erheblichen Entfernung der nachgewiesenen Revierstandorte zum Eingriffsraum voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.
Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Star

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der Star (UR 500) im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes mit wenigen Individuen nachgewiesen werden. Die Reviere liegen außerhalb des geplanten Baufeldes.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Verletzungsgefahren durch das Anlagenbauwerk selbst sind nicht gegeben.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Rotmilan

Im Rahmen der Großvogelkartierungen konnte ein Brutplatz des Rotmilans ca. 1.300 m südwestlich des geplanten Anlagenstandortes, an einem Waldaußenrand erfasst werden. Im Zuge der Funktionsraumanalyse wurden häufige Flugbewegungen des Rotmilans im Bereich der ca. 1.000 – 1.700 m entfernt liegenden „Lumda-Aue“ (südlich Anlagenstandort), in den westlich liegenden Offenlandbereichen bei Geilshausen und Odenhausen (Entfernung ca. 1.500 – 2.000 m) und den Offenlandbereichen südlich von Weitershain (Entfernung ca. 1.000 – 2.500 m) ermittelt. Überflüge über den Waldgebieten traten nur sporadisch auf, Überflüge im Bereich des geplanten Anlagenstandortes wurden nicht festgestellt.
Aufgrund der erheblichen Entfernung des Rotmilan-Horstes (ca. 1.300 m) zum geplanten Anlagenstandort ist eine Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort sowie den im Rahmen der Funktionsraumanalyse ermittelten Flugbewegungen des Rotmilans nicht zu erwarten.
Da es sich beim Rotmilan um eine grundsätzlich kollisionsgefährdete Vogelart handelt, wird in der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 2, Tabelle 2) ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutvorkommen und WEA gefordert.
Dieser Mindestabstand wird gewahrt, sodass auch unter Berücksichtigung des Flugverhaltens von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird.

Der Rotmilan zählt nicht zu den störungsempfindlichen Vogelarten, die Windparke meiden. Für den Rotmilan wird eine Effektdistanz von 300 m (GARNIEL, A., 2014) angenommen.
Da das Waldgebiet mit dem Anlagenstandort nur sporadisch bei Überflügen genutzt wird und das Brutvorkommen weit außerhalb der festgestellten Effektdistanz liegt, könne baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Störungen und damit verbundene Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Schwarzstorch

Im Rahmen der Großvogelkartierungen konnte ein Brutplatz des Schwarzstorchs ca. 1.200 m nordöstlich auf einem Kunsthorst in den Waldflächen nordöstlich des Anlagenstandortes („Windkopf“) nachgewiesen werden. Ein weiterer Brutplatz liegt außerhalb des UR 3.000 m im „Busecker Eichwald“. Im Zuge einer Habitat-Analyse für die Jahre 2020 bis 2021 wurden häufige Flugbewegungen des Schwarzstorches im Bereich der als Nahrungshabitat dienenden „Lumda-Aue“ (westlich und südlich Anlagenstandort) festgestellt. Die nördlich des Anlagenstandortes liegenden Aue des „Appenröder Baches“, dient als wichtige Flugschneise in die Nahrungshabitate der „Lumda-Aue“. Überflüge über den Waldgebieten traten nur sporadisch auf. Eine Nutzung des Luftraumes über dem geplanten Anlagenstandort wurden nicht festgestellt.
Aufgrund der erheblichen Entfernung des Schwarzstorch-Horstes (ca. 1.200 m) zum geplanten Anlagenstandort sind Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort sowie der im Rahmen der Habitat-Analyse ermittelten Flugbewegungen des Schwarzstorches nicht zu erwarten.
Da es sich beim Schwarzstorch um eine grundsätzlich kollisionsgefährdete Vogelart handelt, wird in der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 2, Tabelle 2) ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutvorkommen (Jungtiere im Horst) und WEA gefordert.
Dieser Mindestabstand wird gewahrt, sodass auch unter Berücksichtigung des Flugverhaltens von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird.

Der Schwarzstorch zählt zu den Vogelarten, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Störquellen aufweisen.
Für den Schwarzstorch wird eine Effektdistanz von 500 m (GARNIEL, A., 2014) angenommen. Da das Waldgebiet mit dem Anlagenstandort nur sporadisch bei Überflügen genutzt wird und das Brutvorkommen weit außerhalb der festgestellten Effektdistanz liegt, könne baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Störungen und damit verbundene Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tannenmeise

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Tannenmeise als potenzieller Brutvogel mit wenigen Individuen (UR 500) im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes, überwiegend in Nadelholz geprägten Waldbeständen nachgewiesen werden. Schädigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauphase sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.

Durch Bauzeitenregelungen, Kontrollen der Baumhöhlen und die Schaffung von Ausweichquartieren, Nebenbestimmung Ziff. A 9.32, A 9.33. und A.9.31 (vgl. Maßnahme V3, V4 und CEF2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) kann eine direkte Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch die Bereitstellung zusätzlicher Ausweichquartiere werden zudem die zu erwartenden Bruthöhlenverluste ausgeglichen, sodass der Art hier ausreichende Ersatzquartiere zur Verfügung stehen.

Betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen sind verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird als gering gewertet.

Eine Verletzungsgefahr durch das Anlagenbauwerk selbst ist nicht gegeben. Es besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Turmfalke

Der Turmfalke konnte im Rahmen der Großvogelkartierung im UR 1.000 m nicht nachgewiesen werden. Im UR 1.500 m gelang der Nachweis von drei Revieren. Zwei weitere liegen außerhalb des UR 1.500 (UR 3.000 m). Die Reviere liegen überwiegend im Offenland, ca. 1.300 m südlich, ca. 1.300 m nordwestlich und ca. 1.400 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes. Der Turmfalke tritt nach den Ergebnissen der Großvogelkartierung als regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum auf.
Durch das geplante Baufeld werden keine Niststätten des Turmfalken direkt betroffen. Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht möglich. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens sowie einer temporären Nutzung als Jagdgebiet als gering gewertet. Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ausgeschlossen.
Der Turmfalke weist eine Fluchtdistanz von ca. 100 m auf (GARNIEL, A., 2014). Störungen des Turmfalken bei Jagdflügen bzw. während des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten aufgrund der erheblichen Entfernung der nachgewiesenen Revierstandorte zum Eingriffsraum voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.
Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Waldlaubsänger

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten sechs bis sieben Reviere des Waldlaubsängers im UR 500 und vier weitere Reviere im UR 1.000 m bzw. im weiteren Umfeld des Anlagenstandortes nachgewiesen werden. Die Reviere liegen im Bereich von strukturreichen Laubholzbeständen in Entfernungen von 150 - 700 m zu dem vorgesehenen Baufeld. Durch das Baufeld werden keine Reviere des Waldlaubsängers direkt betroffen.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet (LAG-VSW 2015). Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Waldohreule

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte im UR 500 kein Revier der Waldohreule ermittelt werden. In den Waldflächen nordwestlich des ehemaligen NATO-Lagers liegt ein Revier in einem Abstand von ca. 700 m zum Anlagenstandort. Durch das Baufeld wird demnach kein Revier der Waldohreule direkt betroffen.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da kein Brutplatz im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegt, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Tötung von Tieren angrenzender Brutreviere ist aufgrund der artspezifischen Nutzung des Flugraumes nicht zu erwarten.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die Art ist störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 500 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten aufgrund der erheblichen Entfernung des Nistplatzes voraussichtlich nicht ein. Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Wanderfalke

Der Wanderfalke konnte im Rahmen der Großvogelkartierung im UR 3.000 m nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung kam es zu einzelnen Flugsichtungen. Die Art wird gutachterlich als Nahrungsgast eingestuft. Durch das geplante Baufeld werden somit keine Niststätten des Wanderfalken direkt betroffen.
Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht möglich.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ausgeschlossen.
Da es sich bei dem Wanderfalken um eine grundsätzlich kollisionsgefährdete Vogelart handelt, wird in der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 2, Ta-belle 2) ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutvorkommen (Jungtiere im Horst) und WEA gefordert.

Dieser Mindestabstand wird aufgrund fehlender Revier- und Brutnachweise gewahrt. Auch unter Berücksichtigung des Flugverhaltens (vereinzelte Nahrungsflüge) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Die Art ist gegenüber Lärm nicht bzw. wenig empfindlich und weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Störquellen auf. Die Effekt- oder Fluchtdistanz liegt bei ca. 200 m (GARNIEL, A., 2014). Störungen des Wanderfalken können aufgrund fehlender Revierstandorte und der festgestellten sporadischen Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat weitgehend ausgeschlossen werden. Die Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Weidenmeise

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte ein Revier der Weidenmeise (UR 500), im Osten des geplanten Anlagenstandortes festgestellt werden. Das Revier liegt in einem strukturreichen Laubwald, 250 m von dem direkten Eingriffsbereich entfernt. Eine direkte Zerstörung oder Beschädigung der Forstpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Da im Umfeld der Anlage geeignete Lebensräume für die Weidenmeise zur Verfügung stehen, können Beeinträchtigungen der Art durch Verletzung oder Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Festsetzung der Bauzeitenregelungen, Nebenbestimmung Ziff. 9.33 (vgl. Maßnahme V3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), werden jedoch hinreichend Maßnahmen ergriffen, die eine rechtzeitige Verlagerung potenzieller Reviere in vorhandene Ausweichhabitate ermöglichen. Während der Bauphase können dann mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden. Eine Gefährdung durch das Anlagenbauwerk oder den Betrieb der Anlage ist verhaltensbedingt unwahrscheinlich.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.
Die Art ist gegenüber Lärm nicht bzw. wenig empfindlich und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Weidenmeise bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.
Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Wespenbussard

Der Wespenbussard konnte im Rahmen der Großvogelkartierung nicht als Brutvogel im UR 1.000 m nachgewiesen werden. Im Zuge der Untersuchungen wurde jedoch ein Überfliegen der Waldflächen im Osten des Anlagenstandortes festgestellt. Durch die geplanten Baufelder werden somit keine Niststätten des Wespenbussard direkt betroffen.
Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht möglich.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ausgeschlossen.
Da es sich bei dem Wespenbussard um eine grundsätzlich kollisionsgefährdete Vogelart handelt, wird in der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 2, Tabelle 2) ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA gefordert.
Dieser Mindestabstand wird gewahrt, sodass auch aufgrund der beobachteten Flugbewegungen von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird.

Der Wespenbussard weist eine Fluchtdistanz von ca. 200 m auf (GARNIEL, A., 2014). Störungen des Wespenbussard bei gelegentlichen Jagdflügen bzw. während des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.
Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Wintergoldhähnchen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten potenzielle Brutpaare des Wintergoldhähnchens (UR 500) im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes, in überwiegend durch Nadelholz geprägten Wäldern nachgewiesen werden. Die potenziellen Reviere liegen außerhalb des geplanten Baufeldes.

Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Da keine Brutplätze im Umfeld des Anlagenstandortes und dessen Zuwegung liegen, sind betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen verhaltensbedingt nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefahr der Art wird auf Grund ihres Flugverhaltens als gering gewertet. Daher besteht nach fachlichem Ermessen für die Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Die Art ist wenig störungssensibel und weist eine Effektdistanz von ca. 100 m (GARNIEL, A., 2014) auf. Störungen der Art bzw. des Brutgeschäftes sowie eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes treten voraussichtlich nicht ein.
Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung (2020), wurden 49 Vogelarten beim Durchzug oder der Rast erfasst.

Die am häufigsten frequentierten Routen lagen im Bereich der Talzüge des „Appenröder Baches“ und der „Lumda“. Rastplätze wurden innerhalb des Waldgebietes „Noll“ nicht registriert. Die angeflogenen Rastgebiete „Altes Feld“ (GI-11), „Rüddingshausen / Weitershain“ (GI-12) und „Lumda-Beltershain-Warthof“ (GI-13) befinden sich außerhalb eines Radius von 2.000 m um die geplante Anlage.
Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der erheblichen Abstände zwischen Rastgebiet und Anlagenstandort ausgeschlossen werden.
Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich nicht flügger Jungtiere ist nicht zu erwarten.
Für die nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten kann zudem von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden.

Da die Arten den Untersuchungsraum nur zum Durchzug oder zur Rast nutzen, treten erhebliche Störwirkungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht ein.
Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die betreffenden Arten ausgeschlossen.

Es wird abschließend festgestellt, dass in Bezug auf die erfassten Vogelarten unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025, festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 und der vorlaufenden Ersatzmaßnahme CEF 2, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Fledermäuse

Bechsteinfledermaus

Die waldbewohnende Bechsteinfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen mit relativ geringer Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen. Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32., Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko für die Bechsteinfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau sowie geringer nächtlicher und saisonaler Aktionsräume, als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Bechsteinfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25. ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Braunes Langohr

Das waldbewohnende Braune Langohr wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen mit relativ geringer Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang zudem der Nachweis einer Wochenstube (BQ 2) im Bereich der Bergkuppe „Noll“. Die Wochenstube liegt etwa 180 m nördlich des Anlagenstandortes.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko für des Braunen Langohr wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau sowie geringer nächtlicher und saisonaler Aktionsräume, als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate des Braunen Langohr negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen unregelmäßig und mit relativ geringer Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typisch gebäudebewohnende Art. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Habitatbäumen treten daher nicht ein.

Verstöße gegen die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Auch die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko der Breitflügelfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagd- und Wanderfluges in mittleren Höhen (3 – 40 m oder 70 – 80 m), als hoch eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher möglich.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos werden mit der Nebenbestimmung 9.26, Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), über die witterungsbedingte Abschaltung der Anlage, Maßnahmen festgelegt, die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Breitflügelfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

<u>Fransenfledermaus</u>

Die waldbewohnende Fransenfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen regelmäßig mit durchschnittlicher Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang zudem der Nachweis von zwei Quartierbäumen (BQ 1 und 2), ca. 200 m nordöstlich und 450 m westlich des Anlagenstandortes.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko der Fransenfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau sowie geringer nächtlicher und saisonaler Aktionsräume, als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Fransenfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Graues Langohr

Das Graue Langohr wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen in sehr geringer Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Das Graue Langohr ist eine typisch gebäudebewohnende Art. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Habitatbäumen treten daher nicht ein.

Verstöße gegen die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Auch die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko des Grauen Langohrs wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau sowie geringer nächtlicher und saisonaler Aktionsräume, als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate des Grauen Langohr negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen mit relativ geringer Aktivität nachgewiesen. Ein erhöhtes Durchzugsgeschehen konnte im Raum Rabenau nicht festgestellt werden. Über Netzfänge gelang der Nachweis von einem Männchen. Die Telemetrierung erbrachte jedoch keine Informationen über mögliche Tagesquartiere.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko des Großen Abendseglers wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagd- und Wanderfluges in mittleren Höhen (6 – 40 m oder bis zu 100 m), als hoch eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher möglich.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos werden mit der Nebenbestimmung 9.26, Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Mei-er & Weise, Stand: 29.01.2025), über die witterungsbedingte Abschaltung der Anlage, Maßnahmen festgelegt, die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate des Großen Abendseglers negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

<u>Große Bartfledermaus</u>

Die waldbewohnende Große Bartfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen mit sehr geringer Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Auf-hängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Forstpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko der Großen Bartfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagdfluges in geringen bis in mittleren Höhen (1 – 15 m), als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Großen Bartfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

<u>Großes Mausohr</u>

Das Große Mausohr wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen in geringer Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang der Nachweis von mehreren Tieren, die aus den Quartieren im Siedlungsbereich in die Jagdgebiete im Wald wechselten.

Das Große Mausohr ist eine typisch gebäudebewohnende Art. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Habitatbäumen treten daher nicht auf.

Verstöße gegen die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Auch die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko des Großen Mausohr wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagdfluges in geringer Höhe (bis zu 15 m), als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate des Großen Mausohr negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen mit relativ geringer Aktivität nachgewiesen. Ein erhöhtes Durchzugsgeschehen konnte im Raum Rabenau nicht festgestellt werden. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko des Kleinen Abendseglers wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagd- und Wanderfluges meist über Wipfelhöhe (5 – 20 m, 30 m oder bis zu 100 m), als hoch eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher möglich.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos werden mit der Nebenbestimmung 9.26, Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Mei-er & Weise, Stand: 29.01.2025), über die witterungsbedingte Abschaltung der Anlage, Maßnahmen festgelegt, die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate des Kleinen Abendseglers negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Kleine Bartfledermaus

Die waldbewohnende Kleine Bartfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen mit sehr geringer Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko der Kleinen Bartfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagdfluges in geringen Höhen (1 – 6 m), als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Kleinen Bartfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Mopsfledermaus

Die waldbewohnende Mopsfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen in dem Zeitraum von Juli bis Oktober regelmäßig nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko der Mopsfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Flugverhaltens bis knapp über Baumkronenniveau als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Mopsfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen unregelmäßig nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko der Mückenfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagdfluges meist in geringer Höhe bis Baumwipfelniveau, als mittel eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher möglich.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos werden mit der Nebenbestimmung 9.26, Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), über die witterungsbedingte Abschaltung der Anlage, Maßnahmen festgelegt, die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Mückenfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

<u>Rauhautfledermaus</u>

Die Rauhautfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen nachgewiesen. In dem Zeitraum zwischen April und Juli wurde die Art gehäuft erfasst. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko der Rauhautfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagdfluges meist in mittleren Höhen (4 – 20 m) und dem Flug in größeren Höhen während des Zuges (> 40 m), als hoch eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher möglich.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos werden mit der Nebenbestimmung 9.26, Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), über die witterungsbedingte Abschaltung der Anlage, Maßnahmen festgelegt, die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Rauhautfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

<u>Wasserfledermaus</u>

Die waldbewohnende Wasserfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen vereinzelt und über Horchboxen regelmäßig erfasst. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden funktional ausgeglichen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die festgesetzte Nebenbestimmung 9.32., Kontrolle zu fällender Habitatbäume, ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko der Wasserfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Flugverhaltens während der Jagd (Flughöhe 5 – 20 cm, selten bis 5 m), als gering eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten daher nicht ein.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Wasserfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25. ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zweifarbfledermaus

Die Zweifarbfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen mit einer sehr geringen Aktivität nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Für die sehr seltene Zweifarbfledermaus sind in Hessen keine Baumquartiere bekannt. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Habitatbäumen sind daher nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Auch die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko die Zweifarbfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagdfluges in mittleren bis in großen Höhen (bis 10 bis >40 m), als hoch eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher möglich.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos werden mit der Nebenbestimmung 9.26, Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), über die witterungsbedingte Abschaltung der Anlage, Maßnahmen festgelegt, die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Zweifarbfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen von Transektbegehungen und über Horchboxen regelmäßig und häufig nachgewiesen. Über Netzfänge gelang kein Nachweis der Art.

Die Zwergfledermaus ist eine typisch gebäudebewohnende Art. Höhlenbäume werden daher lediglich als potenzielle Tagesquartiere genutzt. Im Eingriffsbereich der Zuwegung stocken mehrere potenzielle Habitatbäume. Das Risiko des Verlustes von Tagesquartieren ist daher gegeben und kann nicht vermieden werden. Die ökologische Funktion dieser Habitatbäume kann voraussichtlich nicht durch das Ausweichen auf andere Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Konflikte setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.29, Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (vgl. Maßnahmen V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmung können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mögliche Verluste an Ruhestätten treten bei der gebäudebewohnenden Art nicht auf.

Verstöße gegen die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmung 9.32, Kontrolle zu fällender Habitatbäume, nicht zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko der Zwergfledermaus wird gemäß der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020, Anlage 5, Tabelle 5) aufgrund des Jagdfluges in meist mittleren Höhen (bis 2 m über Baumwipfelhöhe), als hoch eingestuft.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher möglich.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos werden mit der Nebenbestimmung 9.26., Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), über die witterungsbedingte Abschaltung der Anlage, Maßnahmen festgelegt, die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.

Lichtimmissionen können die nächtlichen Jagdhabitate der Zwergfledermaus negativ beeinflussen (VOIGT, 2019). Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bescheid mit Nebenbestimmung 9.25 ein Nachtbauverbot fest (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025).

Erhebliche baubedingte Störwirkungen während der nächtlichen Aktivitätszeit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind demnach nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Es wird abschließend festgehalten, dass in Bezug auf die erfassten Fledermausarten unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmung 9.32., Kontrolle zu fällender Habitatbäume, 9.29., Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen künstlicher Quartiere, 9.26., Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse und 9.25 ein Nachtbauverbot (vgl. Maßnahmen V 2,V 3, V 4 und CEF 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Weitere Säugetiere

Die Haselmaus wurde im Zuge der faunistischen Untersuchungen in zwei Niströhren auf einer Sukzessionsfläche im Norden der Zuwegung (Einfahrtstrichter) nachgewiesen. Durch den Bau der Zuwegung ist daher eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung möglicher baubedingter Beeinträchtigung setzt der Bescheid die Nebenbestimmung 9.30., Schutzmaßnahmen Haselmaus (vgl. Maßnahmen V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025) fest.

Unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da im Umfeld der Baumaßnahme der Haselmaus ausreichende Ausweichlebensräume mit geeigneten Biotopstrukturen (Sukzessionsflächen und Schlagfluren) zur Verfügung stehen, sind vorlaufende Strauchpflanzungen zur Aufwertung der Lebensräume nicht erforderlich.

Auch die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen durch die Räumung der Baufelder und Eingriffe in Baumhöhlen etc. i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen der Haselmaus i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind möglich, können jedoch durch die Nebenbestimmungen des Bescheides weitgehend gemindert werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Es wird abschließend festgehalten, dass in Bezug auf die planungsrelevanten Säugetierarten unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmung Ziff. A.III.6., Schutzmaßnahmen Haselmaus (vgl. Maßnahme V 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand: 29.01.2025), die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Schutzgebiete

Die FFH-Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise, Stand September 2021, sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: 29.01.2025), Kapitel 2.6.1 bis 2.6.5. (Schutzgebiete mit möglichem Konfliktpotential) haben sich mit möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete im 5 km-Radius befasst.

Folgende Schutzgebiete wurden einer **Betrachtung** unterzogen:

FFH-Gebiet 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“

Das Schutzgebiet liegt ca. 200 m östlich des geplanten Standortes.

Gemäß Grunddatenerhebung, erstellt vom Planungsbüro PlanWerk, Büro für ökologische Fachplanungen (Stand: 26.02.2009), werden nach Kapitel 3 (FFH-Lebensraumtypen) folgende wertgebende Lebensraumtypen (LRT) im Planungsraum erfasst:

- LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen
- LRT 6431 – Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald
- LRT 9130 – Waldmeister Buchenwald
- LRT 91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Als **wertsteigernde Vogelarten** werden nach Kapitel 4.4. der Grunddatenerhebung (Sonstige bemerkenswerte Arten) folgende Vogelarten genannt:

- Schwarzstorch
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Grauspecht

Durch die Errichtung der Windkraftanlage und deren Nebenflächen werden keine Flächen des Schutzgebietes direkt in Anspruch genommen. Bezüglich baubedingter, anlagenbedingter und betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens kommt das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“, er-stellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: September 2021), zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“ zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 schließt das Gutachten ebenfalls aus.

Vogelschutzgebiet 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“

Das Schutzgebiet liegt ca. 4.900 m nordwestlich des geplanten Anlagenstandortes.

Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung, erstellt vom Büro für faunistische Fachfragen, Korn & Stübinger sowie Planungsbüro PLÖN (Stand: November 2010), wird für den Steinbruch Rabenau-Londorf als wertgebende Art der Uhu angegeben, der im Bereich der vorhandenen Felswände und Bermen als Brutvogel nachgewiesen wurde.

Aufgrund der erheblichen Entfernung zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes und seiner wertgebenden Art zu erwarten.

Die nach Anlage 2 der VwV (HMUKLV/HMWEVW 2020) für den Uhu festgelegten Mindestabstandsflächen werden eingehalten.

NSG „Sickler Teich bei Londorf“

Das Schutzgebiet liegt ca. 5.500 m nordwestlich des geplanten Anlagenstandortes.

Das Naturschutzgebiet umfasst den namensgebenden „Sickler Teich“ und seine Uferbereiche sowie angrenzende Feucht- und Nasswiesen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NSG sind aufgrund der Entfernung und der voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen nicht zu erwarten.

LSG „Auenverbund Lahn-Dill“ (Nr. 2531018)

Das Schutzgebiet liegt ca. 2.500 m westlich des geplanten Anlagenstandortes.

Gemäß § 2 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ dient das Schutzgebiet der Erhaltung und der Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill und ihrer Nebenbäche und deren Überflutungsgebiete. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LSG sind aufgrund der Entfernung und der voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen nicht zu erwarten.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete bzw. deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

2.6.9 Forstwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Forstbehörde (Dezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen) unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV Ziffer 10 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt V Ziffer 5 wird verwiesen.

Zu 10.1: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf An-trag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu 10.2: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme früh-zeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu 10.3: Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu 10.4: Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

Zu 10.5: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontroll-pflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu 10.6: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontroll-pflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßigen niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen, um den Eintrag von Kunststoffen in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Zu 10.7: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontroll-pflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 10.8: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

Zu 10.9: Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

Zu 10.10: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu 10.11 Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu 10.12: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Ein-griffsvermeidung erforderlich.

Zu 10.14: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 10.15: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich. Ebenso verhindert dies eine unkontrollierte Wasserführung und damit Erosion.

Zu 10.16: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 10.17: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

Zu 10.18: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 10.19: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 10.20: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

Zu 10.21: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

Zu 10.22: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forst-amt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu 10.23: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 10.24: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

Zu 10.25: Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden, wovon hier Gebrauch gemacht wurde. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00/m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Zu 10.26: Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Gemäß Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Az. VI 1 A - 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 - 103b 26-4/2011 ist bei der Ermittlung der Höhe einer Walderhaltungsabgabe für Flächen mit der geplanten Nutzung als Windenergieanlagen der § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018 maßgeblich.

Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 13.182 m² dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Grünberg beträgt 0,78 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsgabe daher 1,78 € / m² dauerhafte Walrodung.

Für LRT-Flächen wird ein Aufschlag gem. § 2 Abs. 5 Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018 erhoben. Die Walderhaltungsabgabe für LRT-Flächen beträgt daher 2,05 € / m².

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

8.396 m² x 2,05 € / m² = 17.211,18 €
4.786 m² x 1,78 € / m² = 8.519,08 €
Summe = 25.730,26 €

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

Zu 10.27: Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG

Die unter Nummer II, 3. Spiegelstrich, des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werde, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch denn versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Hierzu wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG:

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG:

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Hierzu wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Bestand der Abt. 7A wurde mittlerweile intensiv genutzt und der Großteil des Altholzes eingeschlagen, sodass größere Blößen entstanden sind. Forstwirtschaft handelt es sich daher in Zukunft eher um einen Aufbaubetrieb.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Betrachtungsraum für die Erholungsfunktion sich lediglich auf die unmittelbare Eingriffsfläche und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt. Die Flächen rund um die geplanten Eingriffe sind durch in Folge der o.g. Altholznutzung durch größere Blößen gekennzeichnet. Auf den Flächen haben sich Schlagfluren und Vorwaldsukzession eingestellt. Erholung ist ein stark subjektiver Begriff deren Wirkung sich individuell sehr unterscheiden kann. Es kann daher von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erholung nicht ausgegangen werden.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren.

<u>Zwischenergebnis:</u>

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

<u>Interesse an der Waldumwandlung:</u>

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll.

Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Bezug auf das überwiegende öffentliche Interesse ist daher auch auf den hinter dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels stehenden Zweck, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen abzustellen. Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„…konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvor-gaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

<u>Ergebnis der Abwägung:</u>

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 1,3182 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,5190 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 1,8372 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

2.6.10 Landwirtschaft

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen im Windvorranggebiet 4108 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (2016/2020). Der Waldverlust wird über eine Walderhaltungsabgabe kompensiert.

2.6.11 Kampfmittelräumdienst

Über die in dem zur Prüfung vorgelegten Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

2.6.12 Bergaufsicht

Mit der Stellungnahme vom 11.02.2022 hat das Dezernat 44.1 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im Bergfreien liegt, und deshalb keine Bedenken vorgebracht.

2.6.13 Erdbebenwarndienst

Nach dem Schreiben vom 03.02.2022 des Hessischen Erdbebendienstes (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden, liegt die geplante WEA in einer Entfernung von 7273 m zur Erdbebenstation EBSD (Ebsdorfergrund, mit Lage geogr. Breite 50,7027N und 8,8691E).

Die Station EBSD ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von großer Bedeutung.

Mit dem Abstand der neuen WEA von mehr als 6 km zur Messstation kann die Beeinflussung als tolerabel betrachtet werden. Deshalb wurden seitens des HED keine Einwände gegen die Planung erhoben.

2.6.14 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Beantragt wird für einen außenliegenden Rückkühler aufgrund der fehlenden Rückhaltung für wassergefährdende Stoffe eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Im BLAK UmwS Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen) vom 16.05.2023 werden Anforderungen (technischer und organisatorischer Art) genannt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind.

Die Anlagen vom Typ N163 des Herstellers Nordex erfüllen die genannten Anforderungen für die Ausnahmegenehmigung. Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen beschränkt und so begrenzt, dass auch bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit ein Austritt z.B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist. Als Kühlflüssigkeit wird Antifrogen 44 eingesetzt, was wie gefordert ein Gemisch der WGK1 ist mit dem Hauptbestanteil Monoethylenglykol (Ethandiol). Als selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung dient die Drucküberwachung, die bei einem Druckabfall, die Pumpe. Eine Betriebsanweisung wurde erstellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlage unterliegt vollständig der Betreiberverantwortung. Hinsichtlich der zu vertretenden fachlichen Belange bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf die Hinweise in Abschnitt V, Ziffer 8 hingewiesen.

2.6.15 Bodenschutz/Altlasten

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass für den Planungsbereich keine Einträge in der Altflächendatei gibt. In der Stellungnahme von Dezernat 41.4 zum nachsorgenden Bodenschutz wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Auf den Hinweis unter Abschnitt V, Ziffer 9 wird verwiesen.

2.6.16 Abfallrecht

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplante Windkraftanlage befindet sich gemäß der dem Dezernat 42.2 vorliegenden Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage/Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen. Externe Ausgleichsflächen sind nicht benannt.

Aus abfallbehördlicher Sicht (Dez. 42.2) bestehen daher gegen die Errichtung von 1 WEA an dem geplanten Standort keine Bedenken.

Auf die Hinweise der Oberen Abfallbehörde, Dez. 42.1, in Abschnitt V Ziffer 7 wird verwiesen.

2.6.17 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderung an die in der WEA verbaute Aufzuganlage wurde in Abschnitt IV Ziffer 11 eine Auflage aufgenommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) hat der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass die Anlage vor der ersten Inbetriebnahme auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird.

Beim Betreiber der Aufzugsanlage innerhalb der Windenergieanlage handelt es sich um einen Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage, durch deren Betrieb die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen gefährdet sein können.

Die Pflicht zu einer Prüfung der Aufzugsanlage als überwachungsbedürftiger Anlage ergibt sich bereits aus den zitierten Regelungen. Hieraus ergibt sich indes nicht der Zeitpunkt und die konkrete Verpflichtung zur Vorlage. Diese wird in der Nebenbestimmung formuliert.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und anderer Personen. Gleichgeeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefahren, die von einer ungeprüften Aufzugsanlage ausgehen, überwiegt das Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch Überprüfung des Prüfprotokolls Ihrem Interesse, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für Sie auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

2.6.18 Denkmalschutz

In der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE vom 03.03.2022 wurden keine Hinweise auf Bodendenkmäler im Vorhabensbereich gegeben. Unter Verweis auf die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Nr. 11 wurde das Benehmen hergestellt und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Baudenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es liegt kein denkmalschutzrechtliches Genehmigungserfordernis vor.

VII. Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag